

Finanz- und Kassenordnung des Krostitzer Sportverein e.V.

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Wirtschaftsführung des Krostitzer Sportverein e.V. (KSV) und gilt auch für die Unterkassen der einzelnen Abteilungen.

§ 2 – Zahlungsverkehr, Buchführung, Kassenverwaltung

- (1) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Buchungsbeleg vorhanden sein.
- (2) Die Buchführung wird in Form von Kassenbüchern geführt.
- (3) Alle Kassenbewegungen sind durch Belege nachzuweisen und im Kassenbuch zu führen. Auszahlungen erfolgen grundsätzlich nur, wenn kassenreife Belege vorliegen, d.h. die Belege müssen von den unterzeichnungsberechtigten Personen abgezeichnet werden.
- (4) Alle Kassenbuchbelege müssen mit zwei Unterschriften abgezeichnet sein.
- (5) In den jeweiligen Abteilungen sind im Zahlungsverkehr der Unterkassen zwei zu benennende Personen zeichnungsberechtigt sowie eine Person aus dem Vorstand.

§ 3 – Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet Mitgliedsbeiträge zu zahlen, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung bzw. Abteilungsversammlung jeweils verbindlich festlegt.
- (2) Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist in den einzelnen Abteilungen festzulegen, schriftlich festzuhalten und dem Vorstand vorzulegen. Bei der Höhe muss immer auf die Gemeinnützigkeit geachtet werden, so dass die Freistellung nach §5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer sowie nach §3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer nicht in Frage gestellt wird.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge für das laufende Jahr sind bis Ende des I. Quartals als Gesamtbetrag zu zahlen.
- (5) Beitragsrabatte werden vom Vorstand entschieden und müssen vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

§ 4 – Aufwandentschädigung bei Nutzung Privater PKW

Aufwendungen, die durch das benutzen privater Kraftfahrzeuge bei Fahrten für den Verein entstehen, werden vom Verein erstattet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a.) Die Fahrt widerspricht nicht der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- b.) Die Fahrt erfüllt den Sinn der Vereinssatzung.
- c.) Die aktuelle finanzielle Situation lässt eine Rückerstattung zu.

§ 5 – Kassenprüfer

- (1) Die Delegiertenversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren drei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses/ Abteilkassenwart sein dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer sind der Schweigepflicht unterworfen. Anspruch auf Auskunft haben lediglich Delegiertenversammlung und Vorstand.
- (3) Bei Ausfall der Kassenprüfer können auf Vorstandsbeschluss drei Kassenprüfer kommissarisch benannt werden. Diese sind von der Delegiertenversammlung nachträglich zu bestätigen.
- (4) Die Prüfung erstreckt sich auf den Kassenbestand, die Ordnungsmäßigkeit und der Richtigkeit der Kassen- und Buchführungsunterlagen sowie auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser

Finanz- und Kassenordnung des Krostitzer Sportverein e.V.

Finanzordnung. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

- (5) Eine Überprüfung hat mindestens einmal in Jahr zu erfolgen. Über die durchgeführten Prüfungen fertigen die Kassenprüfer formlose Prüfberichte an und berichten darüber in der Delegiertenversammlung.
- (6) Die Kassenprüfer können noch einmal für eine Legislaturperiode wiedergewählt werden.

§ 6 – Schlussbestimmungen

1. Über weitere Fragen der Haushalts- und Kassenführung, die durch diese Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet satzungsgemäß der Vorstand.
2. Die Änderung dieser Finanzordnung tritt lt. Beschluss in der Jahreshauptversammlung am 19.05.2003 in Kraft.
3. Die 2. Änderung dieser Finanzordnung tritt mit Beschluss am 25.04.2013 in Kraft.
4. Die 3. Änderung dieser Finanz- und Kassenordnung ist mit Beschluss von der Delegiertenversammlung des Krostitzer Sportverein e.V. am 24.05.2018 in der vorliegenden Form beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister statt.

Krostitz, den 25.04.2013

Änderung des § 3 Absatz 4 und Absatz 5: 29.10.2018